



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### Wussten Sie schon, dass ....

- nahezu 90 % aller VA-Entscheidungen (nachträglich) **falsch** sind und gemäß § 10 a VAHRG abgeändert werden könnte, sofern die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird,
- ein Antrag nach § 10 a VAHRG ohne vorherige Prüfung, wie sich die Abänderung auswirkt, auch zum Nachteil auswirken kann,
- bei einer Abänderung eine Erhöhung oder Verminderung der laufenden Versorgung ab dem Ersten des Monats nach Antragstellung zurück wirkt mit der Folge, dass ein **Anspruch auf Erstattung** (bei Reduzierung des VA) oder **Nachzahlung** (bei Erhöhung) gegen den anderen früheren Ehepartner besteht,
- bei einer Vorabprüfung eines möglichen Abänderungsantrages gemäß § 10 a VAHRG **Auskunft vom Versorgungsträger der gegnerischen Partei** erteilt werden kann,
- bei nahezu jedem Teilausgleich einer Betriebsrentenanwartschaft gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG auf Antrag ein **schuldrechtlicher Restausgleich** besteht,
- fast alle Ausgleichsrenten, auf die sich die früheren Ehegatten „geeignet“ haben, **falsch** (zu niedrig) sind,
- vor einer Verweisung einer Betriebsrente in den schuldrechtlichen VA die Satzung/Versorgungsregelung „studiert“ werden sollte um festzustellen, ob die Berechtigte bei Nichtscheidung Anspruch auf Witwenrente hätte,
- sich der Ehezeit im Regelfall **erhöht**, wenn ein Beteiligter **vor** der festen Altersgrenze (65. Lj.) aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist,
- dem Berechtigten durch den VA auch **Wartezeitmonate** gutgeschrieben werden, die zu einem **früheren Altersrentenbeginn** führen kann (auf Wunsch aber mit Rentenabschlag),
- der Ausgleich einer **laufenden Berufsunfähigkeitsrente** einer Lebensversicherung **niemals schuldrechtlich** (§ 2) VAHRG vorgenommen werden sollte,
- der Ausgleich einer **Leibrentenversicherung** nicht schuldrechtlich erfolgen sollte, da nach Abschluss des VA-Verfahrens die **„Umwandlung“** in eine Kapitalversicherung gewählt werden kann und der schuldrechtliche VA nicht mehr gezahlt werden muss!!
- auch ein geringer gesetzlicher Unterhalt (auch gegenüber einer neuen Ehefrau) die **Versorgungskürzung** bis zum Rentenbeginn der Berechtigten **aussetzen** kann,
- ich auch „Privat-Seminare“ für eine kleine Gruppe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durchführe.